

Ältere Geschichte der Grafschaften Cleve und Mark

Allen diesen Bisthümern, den Sächsischen wie dem Rheinischen, gelang es schon in der Carolingischen Zeit durch Immunitätsprivilegien und andere kaiserliche Begnadigungen das geistliche Ansehen ihrer Prälaten zu weltlicher Macht zu steigern. Die Auflösung aber der alten Gauverfassung, mehr noch der Verfall und die endliche Aufhebung der Herzogtümer. Die Umwandlung Deutschlands in ein Wahlreich, die Unabhängigkeit der kirchlichen Gewalt und die Lehnshoheit über zahlreiche Grafen- und Herren-Geschlechter gab den Bischöfen den unbestrittenen Besitz landesherrlicher Rechte, selbst den Vorrang vor den weltlichen Mitfürsten. Und die anfangs zerstreuten Besitzungen bildeten allmählich zu geschlossenen Territorien. Dunkler noch als die Bildungsgeschichte dieser Staaten sind die ersten Anfänge der zahlreichen Herrschaften, Grafschaften und Fürstentümer, welche in bunter Mischung mit dem Besitztum der Kirche, aus der Umgestaltung der alten fränkischen Verfassung hervorgingen und obschon im Laufe der Jahrhunderte durch Erbgang und Lehnsheimfall, durch Eroberungen und friedlicher Erwerbung in unglaublicher Weise vermindert, und teils den bischöflichen Territorien, teils den grösseren Fürstentümern einverleibt, zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts doch noch innerhalb des Deutschen Diözesangebietes jener Bistümer, ohne die Mitglieder der Grafenbänke, an dreissig selbständige weltliche Territorien bildeten. Unter ihnen ragen im mittleren Deutschland durch Reichtum und Umfang die Landgrafschaften von Thüringen und Hessen, zwischen Elbe und Weser die Besitzungen des Welfischen Hauses, am Rhein und Westfalen die Fürstentümer hervor, welche den Grund zu der Preussischen Macht in diesen Gegenden zu legen bestimmt waren, die Besitzungen der Grafen von Cleve, Mark, Berg, Jülich, Geldern, Ravensberg und Tecklenburg.

Das Haus der Cleveschen Grafen ist, wenn auch die Abstammung von den alten Grafen von Teisterbant, vollends die bis in den Anfang des achten Jahrhunderts zurückgeführte Genealogie aller urkundlichen Gewissheit entbehrt, ohne Zweifel eines der ältesten Geschlechter am unteren Rhein. Von ihnen stammen angeblich die Märkischen und Bergischen Dynastien ab, als deren gemeinschaftlicher Stammvater zu Anfang des neunten Jahrhunderts der dritte Sohn des Grafen Balduin I. Graf Robert genannt wird, dessen zweiter Sohn Eberhard. Nach dem kinderlosen Absterben seines älteren Bruders Ludwig, die Linie der Grafen von Cleve fortpflanzte und so als deren Gründer betrachtet werden kann. *(Siehe Knapp: Regenten und Volksgeschichte der Länder Cleve, Mark, Jülich und Berg, Elberfeld 1831)*. In welcher Zeit seine Nachkommen die Grafschaft zu erblichem Eigentum erworben haben, ist so wenig mit Bestimmtheit zu ermitteln *(In einer Duisburger Urkunde vom Jahre 1129 (Teschenmacher I.I. App. Nr. 111) wird unter Zeugen Arnoldus de Cleve genannt. Die Stiftung des Klosters Averdorp ist von Theodoricus comes in Cleve bestätigt. Ältere urkundliche Beweise sind nicht bekannt)*, als der ursprüngliche Umfang des Landes, gewiss nur, dass ein nicht unbedeutender Teil des späteren Gebietes, namentlich an der Grenze gegen Zütphen und Geldern, ebenso die Schutzhoheit über das Jahr 978 von den Zütphener Grafen Wichmann gestiftete reichsunmittelbare Stift Elten erst nach dem Erlöschen der älteren Linie erworben ist *(Nach Teschenmacher: so Rees, ursprünglich Cölnisches Besitztum, im Jahre 1392, Emmerich und Sewenar im Jahre 1397 und 1402, Gennep und Xanten gegen die Mitte, Goch in dem letzten Drittel des 15ten Jahrhunderts)*. Zu wie hohem Ansehen indessen schon zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts die Clevischen Grafen gestiegen waren, zeigt die Erwerbung der Hoheitsrechte über die beiden bisher reichsunmittelbaren Städte Wesel und Duisburg, welche durch Kaiser Rudolph von Habsburg im Jahre 1290 dem Grafen Dietrich verlieh. Und dass die Besitzungen vieler benachbarten Dynastien, so namentlich im Jahre 1280 die Herrschaft Gehmen, im Jahre 1287 und 1294 die Herrschaft, spätere Grafschaft Mörs den Grafen zu Lehn aufgetragen wurden. Umso eifriger war die Bewerbung um die erledigte Grafschaft, als im Jahre 1368 mit Dietrichs X. drittem Sohne Johann II., welcher seinem ohne männlichen Erben 1348 verstorbenen älteren Bruder Dietrich XI. succediert war, das Clevesche Haus im Mannesstamm ausstarb *(Ibid Seite 232: Hier wird im Text Dietrich der Franke als der 8te, in den Noten als der 10te, in den stemma genealog. auf Seite 128 als der 11te dieses Namens bezeichnet, eine Verschiedenheit, die daher rührt, dass für mehrere Zeiträume es ungewiss ist, ob nur ein oder zwei Grafen dieses Namens regiert haben)*.

Vor allen Mitbewerbern trug die Familie der Grafen von Mark den Sieg davon. Unter Theodorich, eines jüngeren Sohnes jenes Robert von Cleves Nachkommen, die nach ihrem Sitze sich Grafen von Altena sich nannten, hatte sich in der Mitte des zwölften Jahrhunderts mit dem Tode des Grafen Adolph II. eine doppelte Linie gebildet, indem dem älteren Sohn Engelbert die am Rhein gelegenen Besitzungen, die spätere Grafschaft Berg, zufielen. Der jüngere Eberhard dagegen mit dem Stammsitz, von welchem noch sein Sohn Arnold sich benannte, die westfälischen Güter, später als Grafschaft Mark Bezeichnet, bei der Theilung erhielt *(Siehe Gert van der Schüren: Chronik von Cleve und Mark)*. In fast ununterbrochener Fehde mit den Nachbarn, insbesondere mit dem Erzstift

Cöln, welches seit Erwerbung der herzoglichen Würde über Westfalen sein dortiges Besitztum zu erweitern und die kleinen Territorien seiner Hoheit zu unterwerfen bestrebt war, behaupteten wenigstens die Nachfolger Eberhards ihr Besitztum. Erhebliche neue Erwerbungen aber waren nur die Lehnshoheit über die Grafschaft Limburg an der Lenne, welche Graf Adolph IV. (als Graf von der Mark, welchen Titel er annahm, der erste dieses Namens) im Jahre 1247 erstritt (*Teschenmacher: Um die Mitte des 15ten Jahrhunderts an die Grafen von Newenar (Neuenahr) gefallen, ist die Grafschaft im Jahre 1573 durch Heirat an Graf Arnold von Tecklenburg-Bentheim gekommen und bis auf die neueste Zeit bei der Bentheim-Rhedaer Linie geblieben*). Die Advocatie über die Abtei Essen, welche zu der von alter Zeit über die Abtei Werden geübten Erbvogtei unter Zustimmung des Erzbischofs von Cöln dem Märkischen Hause in demselben Jahre zu Teil wurde (*Ibid Seite 246 wo auch ein Verzeichnis der Essener Äbtissinnen und der Werdenschen Prälaten sich findet*). Und der Erwerb des Königshofes in der freien Reichsstadt Dortmund, welcher zwar nicht zur Unterwerfung der Stadt führte, wohl aber der erste Anlass gewesen zu scheitern scheint, dass die Stadt seit dem vierzehnten Jahrhundert die Schutzhoheit der Märkischen Grafen anerkannte (*Dortmund, angeblich von Carl dem Grossen erbaut, bildete mit seinem Gebiet in früherer Zeit eine eigene Grafschaft. Schon im Jahre 1343 kauft die Stadt die eine Hälfte der Grafschaft an, und bedang sich das Vorkaufsrecht für die andere Hälfte. Bei deren Erledigung im Jahre 1504 der Rath die ganze Grafschaft an sich zog und von Kaiser Maximilian die Belehnung erhielt. Landeshoheits- oder auch nur wirkliche Vogteirechte über die Stadt zu gewinnen, ist dem Märkischen Hause nicht gelungen. Selbst nicht, nachdem im Jahre 1513 Herzog Johann III. statt blosser Erneuerung der älteren Schutzverträge eine förmliche Anerkennung «für einen Vogt und Beschirmer», und die Zusicherung eines jährlichen Schutzgeldes «für Uns, unsere Erwen und Nachkommen» erlangt hatte (siehe auch Teschenmacher: die Verpfändung des Reichshofes durch König Albert um das Jahr 1300)*). Entscheidender für die aufblühende Macht dieser Dynastie wurde die Ehe, welche Graf Adolph V. (II.), der Urenkel jenes Adolph IV., mit Margarethe von Cleve, der Erbtöchter Dietrichs XI., im Jahre 1332 schloss. Zwar gelang es ihren drei Söhnen nicht, als bald nach des Vaters Tod 1347 der mütterliche Grossvater ohne männliche Erben verstarb, dessen Bruder Johann von der Erbfolge in Cleve auszuschliessen. Nach dessen kinderlosem Tode verliess Kaiser Carl IV. 1368, da der ältere jener Brüder Engelbert III. seines Vaters Nachfolger in der Grafschaft Mark geworden war, Cleve dem Grafen Adolph VI., welcher anfangs dem geistlichen Stand gewidmet, und mehrere Jahre Bischof in Münster, bald nach seiner Erhebung 1357 auf den erzbischöflichen Stuhl von Cöln in den weltlichen Stand zurückgetreten war. In den Händen derselben Familie waren so beide Grafschaften vereint, jedoch anfangs als selbständige Territorien mit getrennter Verwaltung. Indem, als Engelbert III. kinderlos starb, Graf Adolph 1392 auf die Vereinigung beider Grafschaften verzichtend, das Märkische seinem Bruder Dietrich, Herrn von Dinslaken, überlassen musste. Dem Grafen Adolph VII., der im Jahre 1394 seinem Vater Adolph VI. in Cleve succediert war, und nach seines Grossoheims Dietrich Tode im Jahre 1406 beide Grafschaften vereinigte, machte auch von neuem sein jüngerer Bruder Gerhard den Besitz der Grafschaft Mark streitig, und fand bei dem Cölner Erzbischof Dietrich von Moers eifrige Unterstützung. Denn die Erhebung der Grafschaft Cleve zum Herzogtum, welcher Kaiser Sigismund auf dem Konzil zu Costnitz im Jahre 1417 dem Grafen Adolph gewährte, und dessen gleichzeitige Bemühungen, durch Einigung mit dem Cleveschen Landständen nicht bloss seinen Töchtern die Erbfolge, sondern auch die Unteilbarkeit aller Besitzungen zu sichern (*Siehe v.d. Schüren und Pauli: Urkunden von der Einigung mit den Cleveschen Städten, wodurch diese die Erbfolge der ältesten Tochter, in Ermangelung männlicher Erben anerkannten, schlossen sich nur Duisburg und Xanten aus. In einem besonderen Revers verpflichtete sich zugleich eine grosse Zahl der adligen Vasallen, als Landes- Herrn oder Landesfrau anzuerkennen, für welchen sich die Städte einstimmig oder dem grösseren Teil nach erklären würde. Die Geburt Johann I. im folgenden Jahr beseitigte alle Besorgnisse des Herzogs*), drohten der Märkischen Dynastie ein Übergewicht in den Westfälischen Landen zu verschaffen, welches die Ehrgeize und der Ländersucht des Erzbischofs hindernd entgegengetreten konnte. Siegreich behauptete aber im Felde und vor Gericht Herzog Adolph die Märkischen Besitzungen (*Teschenmacher: Bemerkenswert ist, dass von dem ungünstigen Schiedsspruch des Kurfürsten Ludwig von der Pfalz Herzog Adolph im Jahre 1425 auf päpstliche Entscheidung sich berief, welche für ihn ausfiel. Es scheint hierin der erste Anlass zu den näheren Beziehungen mit dem Römischen Stuhl zu liegen, welche bei den Streitigkeiten über die Basler Decrete den Herzog bewegen, sich gegen das Konzil zu erklären, und die eigentümliche Verfassung der katholischen Kirche in den Cleve-Jülichschen Landen herbeiführten*), welche er wie das neue Herzogtum durch Erwerb der Herrlichkeit Ravenstein (*Borheck: Geschichte der Länder Cleve, Mark, Duisburg 1800: Diese an der Maas belegene Herrschaft war als Burgundisches Lehn an Herzog Adolph verliehen, nach mancherlei Streitigkeiten auch im Jahre 1440 dem Erbprinzen Johann Bestätigt worden. Bei dessen Regierungsantritt fiel sie als Paragium dem jüngeren Bruder zu. Jedoch im Jahre 1528 an Herzog Johann II. zurück.*), so durch Soest und Lippstadt noch erweiterte (*Emminhaus, Jena 1749: Soest, welches Gelenius eine Schenkung des Fränkischen Königs Dagobert an Bischof Cunibert nennt, war mit dem Herzogtum Westfalen im Jahre 1180 an das Stift gekommen.*

